



Statuten des Feuerwehr- Zweckverbandes Klus

Vom 16. August 2016
In Kraft ab 1. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Zweckverband.....	3
§ 2	Eigentum.....	3
§ 3	Leitung	3
§ 4	Feuerwehrrat.....	3
§ 5	Aufgaben und Befugnisse des Feuerwehrrats	3
§ 6	Feuerwehrkommission.....	4
§ 7	Aufgabe der Feuerwehrkommission.....	4
§ 8	Rechnungsprüfungskommission.....	4
B.	Feuerwehrpflicht	4
§ 9	Dienstpflicht	4
§ 10	Rekrutierung	5
C.	Feuerwehraufgabe.....	5
§ 11	Aufgabe.....	5
§ 12	Übungsaufgebot	5
§ 13	Alarmierung.....	5
§ 14	Orientierung der Behörden	6
§ 15	Schadenplatz	6
§ 16	Einsatzkosten.....	6
D.	Feuerwehrorganisation	6
§ 17	Organisation.....	6
§ 18	Feuerwehrkommandant.....	6
§ 19	Feuerwehrkommandant-Stellvertreter	6
§ 20	Übrige Offiziere	7
§ 21	Feldweibel.....	7
§ 22	Fourier.....	7
§ 23	Übrige Unteroffiziere	7
§ 24	Wahlfähigkeit der Angehörigen des Kadets	7
E.	Pflichten und Ausbildung.....	7
§ 25	Pflichten der Feuerwehrleute.....	7
§ 26	Ausbildung, Übungsbetrieb.....	7
§ 27	Absenzen	8
§ 28	Entschuldigungen	8
§ 29	Übungsleitung	8
F.	Bekleidung und Ausrüstung	8
§ 30	Bekleidung und Ausrüstung.....	8
G.	Besoldung und Versicherung	9
§ 31	Entschädigung	9
§ 32	Versicherung.....	9
H.	Infrastruktur und Finanzierung	9
§ 33	Eigentumsverhältnisse.....	9
§ 34	Abgeltung.....	9
§ 35	Finanzierung, Kostenverteilung	9
J.	Schlussbestimmungen	10
§ 36	Verordnung zu den Statuten.....	10
§ 37	Zuständigkeiten und Rekursinstanzen	10
§ 38	Austritt.....	10
§ 39	Neuaufnahmen	10
§ 40	Statutenänderung	10
§ 41	Aufhebung bisheriger Reglemente	10
§ 42	Übergangsbestimmungen.....	11
§ 43	Inkrafttreten.....	11
	ANHANG.....	13
A.	Feuerwehrhilfsfonds und Feuerwehrfahrzeugfonds	13

Die Einwohnergemeinden Aesch, Grellingen und Pfeffingen beschliessen:

Präambel

In den vorliegenden Statuten werden nur die Personen in der männlichen Form verwendet. Diese gelten auch für weibliche Funktionsinhaberinnen.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweckverband

- 1 Unter dem Namen „Feuerwehr-Zweckverband Klus“ besteht ein aus den eingangs erwähnten Gemeinden zusammengesetzter Zweckverband gemäss § 34 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes (GemG) mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- 2 Der Zweckverband erfüllt für die Mitgliedsgemeinden die Aufgaben der Feuerwehr gemäss kantonaler Gesetzgebung.
- 3 Der Sitz des Zweckverbandes ist Aesch.
- 4 Die Rechnungsführung obliegt der Leitgemeinde Aesch.

§ 2 Eigentum

Der Zweckverband kann Fahrnis- und Grundeigentum erwerben.

§ 3 Leitung

Der Zweckverband wird vom Feuerwehrrat geleitet.

§ 4 Feuerwehrrat

- 1 Der Feuerwehrrat ist die Versammlung der Gemeindedelegierten gemäss § 34e GemG.
- 2 Er besteht aus 4 Gemeindedelegierten, d. h. aus je einem Delegierten der Gemeinden Grellingen und Pfeffingen und zwei Delegierten der Gemeinde Aesch. Der Kommandant ist Beisitzer ohne Stimmrecht. Jede Mitgliedsgemeinde entsendet ein Mitglied des Gemeinderates in den Feuerwehrrat.
- 3 Der Feuerwehrrat fasst sämtliche Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr. Es gibt keinen Stichentscheid des Präsidenten des Feuerwehrrates. Bei gleicher Stimmzahl gilt der Beschluss als abgelehnt.
- 4 Der Feuerwehrrat konstituiert sich selbst.

§ 5 Aufgaben und Befugnisse des Feuerwehrrats

- 1 Der Feuerwehrrat übt die Aufsicht über die Feuerwehrkommission aus.
- 2 Der Feuerwehrrat übernimmt die in der Gesetzgebung, Gesetz über die Feuerwehr (FWG) vom 7. Februar 2013 und in der Verordnung über die Feuerwehr vom 27. August 2013 dem Gemeinderat übertragenen Aufgaben und übt dessen bzw. deren Kompetenzen aus. Vorbehalten bleibt die gemeinderätliche Strafkompentenz gegenüber Personen, die nicht Angehörige der Feuerwehr sind.
- 3 Er kann Verfügungen erlassen.

4 Aufgaben des Feuerwehrrates sind:

- a. Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter sowie der Offiziere, des Feldweibels und des Fouriers auf Vorschlag der Feuerwehrkommission
- b. Genehmigung des von der Feuerwehrkommission vorzulegenden Jahresprogramms und des Kompaniebestandes
- c. Ahndung von Straffällen von Angehörigen der Feuerwehr
- d. Genehmigung von Budget und Rechnung zu Handen der Vertragsgemeinden
- e. Genehmigung des Jahresberichtes des Kommandanten

§ 6 Feuerwehrkommission

1 Die Feuerwehrkommission besteht aus dem Feuerwehrkommandanten, dem Kommandanten-Stellvertreter, dem Fourier und dem Feldweibel, einem Offiziersvertreter, zwei Kadervertretern sowie zwei Mannschaftsvertretern, davon wenn möglich eine Frau.

2 Der Präsident oder sein Stellvertreter des Feuerwehrrates ist Mitglied in der Feuerwehrkommission zur Sicherstellung der Koordination.

§ 7 Aufgabe der Feuerwehrkommission

Aufgaben der Feuerwehrkommission sind:

- a. Wahlvorschläge gemäss § 5 Abs. 4 lit. a
- b. Wahl der Wachtmeister, Korporale und Gefreiten;
- c. Aufgebote, Rekrutierung, Einteilung, Versetzung und Entlassung von Dienstpflichtigen
- d. Aufstellung des Budgets für die Feuerwehr zuhanden des Feuerwehrrates
- e. Anschaffungen gemäss genehmigtem Budget
- f. Verzeigungsantrag an den Feuerwehrrat

§ 8 Rechnungsprüfungskommission

1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.

2 Die Rechnungsprüfungskommissionen der Einwohnergemeinden Aesch, Grellingen und Pfeffingen wählen je eine Person aus der eigenen Mitte als Mitglied der Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes.

3 Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst. Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach dem Gemeindegesetz.

B. Feuerwehrpflicht

§ 9 Dienstpflicht

1 Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Mitgliedsgemeinden vom Beginn des Jahres an, in dem sie das 22. Altersjahr erreichen bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 42. Altersjahr vollenden.

2 Die Dienstpflicht wird erfüllt:

- a. durch persönlichen Dienst in der Zweckverbandsfeuerwehr;

b. durch persönlichen Dienst in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr oder Löschgruppe.

³ Eine feuerwehrdienstpflichtige Person kann ihre Dienstpflicht in einer anderen, vom Kanton anerkannten Feuerwehrorganisation erfüllen, sofern es der Mannschaftsbestand des Feuerwehrrats zulässt.

a. Sie und die Feuerwehrorganisation reichen ein gemeinsames Gesuch ein.

b. Der Feuerwehrrat entscheidet über das Gesuch. Eine Bewilligung ist zu befristen.

⁴ Der Feuerwehrrat entscheidet über Gesuche von feuerwehrdienstpflichtigen über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus.

⁵ Gesuche um Dispensation oder Entlassung vom feuerwehrdienst sind dem Feuerwehrrat schriftlich einzureichen.

⁶ Mitglieder der Jugendfeuerwehr können nach Vollendung des 18. Altersjahrs im Folgejahr in die aktive Feuerwehr übertreten.

§ 10 Rekrutierung

¹ Alljährlich findet die Rekrutierung der Dienstpflichtigen gemäss § 7lit. c statt.

² Die feuerwehropflichtigen werden entweder zur persönlichen Dienstleistung oder zur Ersatzabgabe verpflichtet.

³ Bei der Rekrutierung wird auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Mitgliedsgemeinden geachtet.

⁴ Der Feuerwehrrat kann bei Nichtbedarf auf die Rekrutierung verzichten.

C. Feuerwehraufgabe

§ 11 Aufgabe

¹ Die Feuerwehr ist zuständig für die Ereignisbewältigung gemäss dem Gesetz über die Feuerwehr (FWG) vom 7. Februar 2013.

§ 12 Übungsaufgebot

Als Aufgebot gilt das Jahresprogramm.

§ 13 Alarmierung

¹ Bei Feuerausbruch und anderen Gefahren in einer Mitgliedsgemeinde, die den Einsatz der Feuerwehr erfordern, erfolgt die Alarmierung gemäss Alarmierungskonzept.

² Jeder feuerwehrangehörige rückt gemäss Ausrückkonzept der Feuerwehr Klus aus.

³ Wird in Schadenfällen ausserhalb der Mitgliedsgemeinden der Einsatz der Feuerwehr angefordert (Nachbarhilfe), so entscheidet der Kommandant oder der ranghöchste Anwesende über das Ausmass der Hilfeleistung. Das Feuerwehrratspräsidium ist darüber zu orientieren.

⁴ Handelt es sich um ein Grossereignis oder ein Katastrophenereignis, so werden die benötigten Hilfskräfte der Einsatzleitung des Kantons unterstellt.

§ 14 Orientierung der Behörden

Bei jedem grösseren Einsatz ist umgehend der Feuerwehrrat zu informieren.

§ 15 Schadenplatz

- 1 Auf dem Schadenplatz trägt der Kommandant, bei dessen Abwesenheit der ranghöchste Anwesende der Feuerwehr die Verantwortung.
- 2 Er ordnet alles an, was zur Rettung von Menschen, Tieren, Umwelt und Sachwerten geboten erscheint.
- 3 Im Bedarfsfalle muss er Stützpunkthilfe bzw. Nachbarhilfe anfordern.
- 4 Die Weisungen des Feuerwehrinspektors, dessen Stellvertreters oder des Schadenplatzkommandos bzw. der von ihm Beauftragten sind zu befolgen.

§ 16 Einsatzkosten

- 1 Die Verrechnung der Einsatzkosten richtet sich nach dem Gesetz über die Feuerwehr (FWG) vom 7. Februar 2013.
- 2 Über den Einsatz der Feuerwehr bei Anlässen von öffentlichem Interesse entscheidet das Feuerwehrkommando. Die Kosten für den Einsatz werden in Rechnung gestellt.

D. Feuerwehrorganisation

§ 17 Organisation

Der personelle Bestand der Feuerwehr beträgt mindestens 50 Feuerwehrangehörige und soll die Zahl von 65 Feuerwehrangehörigen nicht übersteigen.

Die Führung der Feuerwehr unterliegt dem Feuerwehrstab, dieser setzt sich aus dem Kommandanten, seinen Stellvertretern, Feldweibel und Fourier zusammen.

§ 18 Feuerwehrkommandant

- 1 Der Kommandant, im Grad eines Hauptmannes, führt die Feuerwehr und ist verantwortlich für deren Ausbildung.
- 2 Er übt die Kontrolle über den Unterhalt von Bekleidung, Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeugen aus, ordnet den inneren Dienst an und regelt alle Verantwortlichkeiten innerhalb der Kompanie.
- 3 Er erstellt zuhanden des Feuerwehrrates das Jahresprogramm sowie den Jahresbericht.
- 4 Er informiert den Feuerwehrrat über den Feuerwehrbetrieb.

§ 19 Feuerwehrkommandant-Stellvertreter

- 1 Der Feuerwehrkommandant-Stellvertreter im Range eines Oberleutnants übernimmt in Abwesenheit des Kommandanten dessen Aufgaben.
- 2 Er ist zuständig für die Ausbildungspläne des Kadets und der Mannschaft.
- 3 Es können zwei Kommandant-Stellvertreter ernannt werden.

§ 20 Übrige Offiziere

Die Offiziere im Grad von Leutnants sind zur Leitung von Übungsgruppen und für Spezialaufgaben einzusetzen.

§ 21 Feldweibel

¹ Der Feldweibel leitet den inneren Dienst. Er ist dem Kommandanten gegenüber für das Material und die Fahrzeuge sowie für den Unterhalt der Bekleidung und der Ausrüstung der Mannschaft verantwortlich.

² Er führt das Inventar.

§ 22 Fourier

Der Fourier leitet den Bereich Administration. Er ist für das Soldwesen, die Ausgabenkontrolle, die Anwesenheitskontrolle sowie die schriftlichen Arbeiten in der Feuerwehr verantwortlich. Bei Ereignissen und Übungen ist er für die Verpflegung zuständig.

§ 23 Übrige Unteroffiziere

Die Unteroffiziere im Grad von Wachtmeistern oder Korporalen werden als Gruppenführer und für andere Aufgaben eingesetzt.

§ 24 Wahlfähigkeit der Angehörigen des Kaders

¹ Für die Wahl zum Offizier fallen nur Unteroffiziere in Betracht, welche über die nötigen Anforderungen gemäss Kommandoakten verfügen.

² Ein Offizier kann nur dann zum Kommandanten oder dessen Stellvertreter ernannt werden, wenn die Anforderungen gemäss Kommandoakten erfüllt sind.

³ Bei der Besetzung aller Funktionen ist auf die Eignung der vorgeschlagenen Dienstpflichtigen gemäss Kommandoakten zu achten.

⁴ Die Dienstpflichtigen können ausnahmsweise zur Übernahme einer Funktion während der einzelnen Übungen oder eines Einsatzes verpflichtet werden, auch wenn sie die dafür vorgeschriebenen Kurse nicht absolviert haben.

E. Pflichten und Ausbildung

§ 25 Pflichten der Feuerwehrleute

¹ Jeder Feuerwehrangehörige verpflichtet sich zur Diensterfüllung gemäss den erhaltenen Instruktionen und Befehlen, zu Gehorsam und zu korrektem Verhalten gegenüber Vorgesetzten.

² Die Vorgesetzten haben die ihnen Unterstellten korrekt zu behandeln und bei diesen das Interesse am Feuerwehrdienst zu fördern.

§ 26 Ausbildung, Übungsbetrieb

¹ Die Feuerwehrangehörigen sind in Kursen und Übungen gründlich auszubilden. Der Kommandant bezeichnet, in Absprache mit dem Feuerwehrrat, die Dienstpflichtigen, die kantonale und regionale Kurse zu absolvieren haben.

- 2 Feuerwehreute, die dem Aufgebot zu einem Kurs unentschuldigt nicht Folge leisten, werden nach § 37 bestraft. Weitere Straffälle sind in § 5 geregelt.
- 3 Die Ausbildungszeit muss für alle Feuerwehreute jährlich mindestens 20 Stunden betragen.
- 4 Das Kader ist für seine Aufgaben an besonderen Übungen auszubilden, wobei mindestens 10 Übungsstunden absolviert werden müssen.
- 5 Für Motorfahrer werden besondere Übungen durchgeführt.
- 6 Für die Rekruten finden besondere Übungen statt.
- 7 Für die Offiziere werden besondere Übungen und Rapporte durchgeführt.

§ 27 Absenzen

- 1 Unentschuldigtes zu spätes Erscheinen oder unentschuldigtes Fehlen bei Übungen und Rekrutierung wird mit Busse bestraft.
- 2 Wer mehr als drei Übungen des Jahres unentschuldigt ferngeblieben ist, bezahlt ausser den Bussen die Ersatzabgabe für das betreffende Jahr.

§ 28 Entschuldigungen

Entschuldigungen sind grundsätzlich vor dem Dienst, spätestens jedoch drei Tage nachher, dem Kommandanten schriftlich und begründet einzureichen. Triftige Gründe sind nur Verhinderungsgründe wie Krankheit, Unfall, Militärdienst, beruflich bedingte Absenz, mehrtätige Ortsabwesenheit und Todesfall.

§ 29 Übungsleitung

Bei allen Übungen trägt der Kommandant oder der ranghöchste Feuerwehrangehörige die Verantwortung.

F. Bekleidung und Ausrüstung

§ 30 Bekleidung und Ausrüstung

- 1 Die Feuerwehreute werden zur Hauptsache auf Kosten der Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV) eingekleidet und ausgerüstet.
- 2 Jeder Feuerwehrangehörige haftet für den sorgfältigen Unterhalt seiner Bekleidung und Ausrüstung. Er hat für die Kosten zur Behebung von Beschädigungen, die auf grobfahrlässiges Verschulden zurückzuführen sind, aufzukommen. Beim Austritt aus der Feuerwehr oder beim Wegzug aus dem Zweckverbandsgebiet sind die Bekleidung und die Ausrüstung in gutem und gereinigtem Zustand dem Feldweibel abzuliefern.
- 3 Über das Material ist ein detailliertes Inventar zu führen.

G. Besoldung und Versicherung

§ 31 Entschädigung

Für die persönliche Dienstleistung wird ein Sold ausbezahlt. Die Höhe der Soldansätze richtet sich nach der Verordnung.

§ 32 Versicherung

Die Versicherung im Feuerwehrdienst wird in den Kommandoakten geregelt.

H. Infrastruktur und Finanzierung

§ 33 Eigentumsverhältnisse

Das Feuerwehrmagazin bleibt im Eigentum der Gemeinde Aesch. Fahrzeuge und Gerätschaften werden in den Zweckverband eingebracht. Die Unterlagen dazu sind Bestandteil des Vertrags.

§ 34 Abgeltung

Die Abgeltung ist in der Verordnung geregelt.

§ 35 Finanzierung, Kostenverteilung

¹ Der Zweckverband finanziert die laufenden Ausgaben und die Investitionen aus den eigenen Mitteln sowie aus den von den Mitgliedsgemeinden, den Subventionen und Dritter geleisteten Beiträgen.

² Der Zweckverband ist ermächtigt bei einem anerkannten Finanzinstitut oder bei den Gemeinden Darlehen aufzunehmen.

³ Die Mitgliedsgemeinden leisten dem Zweckverband jährliche Beiträge zur Deckung der laufenden Ausgaben. Diese Beiträge sind für die Gemeinden gebundene Ausgaben. Die Aufteilung unter den Mitgliedsgemeinden erfolgt zur Hälfte nach Massgabe deren Einwohnerzahl und zur Hälfte nach Massgabe des BGV-Prämienvolumens aller Liegenschaften auf deren Gemeindegebiet. Die Miete des Feuerwehrmagazins erfolgt aufgrund eines Sockelbetrages pro Gemeinde.

⁴ Die Mitgliedsgemeinden leisten Beiträge in den Feuerwehrfahrzeugfonds und in den Feuerwehrhilfsfonds. Die Details der beiden Fonds sind im Anhang geregelt, welcher integrierter Bestandteil dieser Statuten ist.

⁵ Investitionsausgaben für Fahrzeuge des Zweckverbandes werden aus dem Feuerwehrfahrzeugfonds finanziert. Zusätzliche Beiträge bedürfen der jeweiligen Zustimmung desjenigen Organes, welches für ungebundene Ausgaben in dieser Höhe zuständig ist. Die Aufteilung unter den Mitgliedsgemeinden erfolgt gemäss Absatz 3.

J. Schlussbestimmungen

§ 36 Verordnung zu den Statuten

- 1 Die Verordnung regelt:
 - a. Details der Organisation
 - b. Entschädigung
 - c. Abgeltung
 - d. Bussentarif
 - e. Visumsregelung / Korrespondenzfluss
 - f. Tarifansätze
- 2 Die Gemeinderäte von Aesch, Grellingen und Pfeffingen genehmigen die Verordnung.
- 3 Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung erhält die Verordnung zur Kenntnis.

§ 37 Zuständigkeiten und Rekursinstanzen

- 1 Der Feuerwehrrat ahndet Verstösse durch Feuerwehrangehörige gegen diese Statuten.
- 2 Gegen Verfügungen des Feuerwehrrates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.
- 3 Der Gemeinderat am Ort der Übertretung ahndet Übertretungen dieser Statuten durch Nicht-Feuerwehrangehörige.
- 4 Die Anfechtung von Bussenverfügungen richtet sich nach § 82 des Gemeindegesetzes.

§ 38 Austritt

- 1 Jedes Mitglied kann unter zweijähriger vorheriger Anzeige seinen Austritt aus dem Zweckverband auf das Ende eines Kalenderjahres, erstmals per 31. Dezember 2026, hin erklären.
- 2 Die Vermögensausscheidung wird durch den Feuerwehrrat vorgenommen. Wenn keine gütliche Einigung erzielt werden kann, kann die Vermittlung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung angerufen werden.

§ 39 Neuaufnahmen

Die Aufnahme von weiteren Gemeinden in den Feuerwehrverband ist möglich. Dies bedingt bei allen Vertragspartnern die Zustimmung der Gemeindeversammlung.

§ 40 Statutenänderung

Die Statuten können durch Beschluss des Feuerwehrrats mit einfachem Stimmenmehr geändert werden. Es gilt § 4 Absatz 3. Die revidierten Statuten bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlungen der Mitgliedsgemeinden, der Zustimmung der BGV sowie der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 41 Aufhebung bisheriger Reglemente

Es werden aufgehoben:

- a. Feuerwehrreglement vom 21. Juni 2005 der Einwohnergemeinde Aesch

- b. Feuerwehrreglement vom 25. November 1987 der Einwohnergemeinde Pfeffingen
 - c. Feuerwehrreglement vom 4. Dezember 2013 der Einwohnergemeinde Grellingen
- a+b wurden bereits im 2008 aufgehoben

§ 42 Übergangsbestimmungen

¹ Die Einwohnergemeinden haben ihre Delegierten des Feuerwehrrates bis spätestens am 30. November 2016 zu bestimmen und der Gemeinde Aesch zu melden. Diese lädt sämtliche Delegierten der vertragsschliessenden Gemeinden rechtzeitig zur konstituierenden Sitzung ein, so dass die gemeinsame Feuerwehr spätestens ab dem 1. Januar 2017 einsatzbereit und funktionsfähig ist.

² Die Gemeindeversammlungen ermächtigen und beauftragen die Gemeinderäte, alle für die Verbandsgründung erforderlichen Erklärungen abzugeben, die notwendigen Anträge bei den zuständigen Behörden zu stellen und alles vorzukehren, damit der Feuerwehr-Zweckverband Klus als gemeinsame Feuerwehr der vertragsschliessenden Einwohnergemeinden spätestens per 1. Januar 2017 funktionsfähig und einsatzbereit ist.

§ 43 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlungen der Mitgliedsgemeinden, der Zustimmung der BGV sowie der Genehmigung des Regierungsrates.

GVB Aesch vom 01. Dezember 2016

GEMEINDERAT Aesch

Die Präsidentin

Der Verwalter


Marianne Hollinger


Matthias Gysin

GVB Pfeffingen vom 08. Dezember 2016

GEMEINDERAT Pfeffingen

Der Präsident

Der Verwalter


Sven Stohler

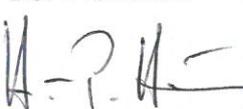

Walter Speranza

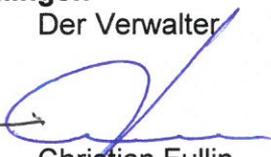
GVB Grellingen vom 28. September 2016

GEMEINDERAT Grellingen

Der Präsident

Der Verwalter


Hans-Peter Hänni


Christian Fullin

ANHANG

A. Feuerwehrhilfsfonds und Feuerwehrfahrzeugfonds

1. Einleitung

Der vorliegende Anhang regelt Verwaltung, Äufnung und Verwendung der Mittel der unten aufgeführten Fonds.

2. Bezeichnung der zwei Fonds

Feuerwehrhilfsfonds, Konto 29102.01

Feuerwehrfahrzeugfonds, Konto 29102.02

3. Speisung der zwei Fonds

Der Feuerwehrhilfsfonds wird mit Bussen gespeisen. Wird der Betrag von CHF 30'000.— überschritten, so wird die Differenz dem Feuerwehrfahrzeugfonds übertragen.

Der Feuerwehrfahrzeugfonds wird durch Verkäufe von Feuerwehrmaterial, Überschüsse aus dem Feuerwehrhilfsfonds sowie einem jährlichen Gesamtbeitrag aller drei Gemeinden von CHF 30'000.— aus den Löschbeiträgen der basellandschaftlichen Gebäudeversicherung gespeisen und dies bis zu einem max. Fonds- Bestand von CHF 400'000.—

4. Verwaltung der zwei Fonds

Die Kontrolle über die Verwendung der Gelder und die Führung der beiden Fonds erfolgt durch den Feuerwehrrat. Dieser kann bei Einstimmigkeit über den Fonds bestimmen.

5. Verwendungszweck

Die Gelder aus beiden Fonds dürfen ausschliesslich nur zweckgebunden für den Feuerwehrzweckverband Klus eingesetzt werden.

Aus dem Feuerwehrhilfsfonds können Beträge gewährt werden, wenn Feuerwehrangehörige, bedingt durch den Feuerwehrdienst, in Not geraten sind und denen keine oder nur ungenügende Entschädigungen zeitgerecht zufließen.

Der Feuerwehrfahrzeugfonds ist für Investitionsausgaben von Fahrzeugen einzusetzen.

6. Fondsauflösung

Sind alle Mittel eines Fonds verwendet und ist nicht vorgesehen, ihn wieder zu öffnen, kann der Feuerwehrrat den entsprechenden Fonds auflösen.